

Eingegangen im Sekretariat  
der Geschäftsstelle des  
Stadtrates  
26.05.2021

15560

The



CHEMNITZ  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

**Änderung des Einreichers**  
**zum Beschlussantrag Nr. BA-022/2021**

an den ..... zur Sitzung am 02.06.2021

**Einreicher:**

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

**Gegenstand:**

Änderung des Einreichers zum BA-022/2021 "Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (Umgang mit Ratsanfragen)"

**Änderung** (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Der Beschlussantrag BA-022/2021 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt zu ändern:

- a) In der Geschäftsordnung des Stadtrates, § 5 „Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht“ wird die Frist zur Bearbeitung von Anfragen in allen Varianten sowie die Verlängerungsfrist nach Zwischenbescheid auf je 15 Arbeitstage verkürzt.
- b) In der Geschäftsordnung des Stadtrates, § 5 „Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht“ wird nach Abs. 6 ein neuer Abs. 7 eingefügt, wobei sich die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 um jeweils eine Nummer verschieben:

„Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin im Sinne von § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Anfrage ausnahmsweise zurückzuweisen, hat sie dies dem Fragesteller in einem Zwischenbescheid unverzüglich anzukündigen. Zur nächstfolgenden Stadtratssitzung hat die Oberbürgermeisterin die beabsichtigte Ablehnung zu begründen und darüber abstimmen zu lassen, ob ein erforderliches Quorum von einem Fünftel der Stadträte die zur Ablehnung vorgesehene Anfrage als Anfrage im Sinne von § 5 Abs. 1 stellt. Eine Aussprache über die zur Abstimmung gestellten Anfrage findet nicht statt. Die Anfrage ist zu beantworten, wenn ein Fünftel der Stadträte dem zustimmt und sie sich auf Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung bezieht. Für die Fristen zur Beantwortung gilt § 5 Absatz 5.“

*i.A. Bob Polzer*

Unterschrift